



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Südwestfalen
Postfach 1164 · 57235 Netphen

Regionalniederlassung Südwestfalen

Kreisstadt Olpe
Postfach 1920 u. 1940

57449 Olpe / Biggesee

Kontakt: Georg Schumann
Telefon: 0271/3372-269
e-mail: georg.schumann@strassen.nrw.de
e-mail: zur Online-Beteiligung an Bauleitplanverfahren
plan3.hs-si@strassen.nrw.de
Zeichen: 0900/4402-1.13.03.01/15.01
(Bei Antworten bitte angeben)
Datum: 21.07.2022

Lärmaktionsplan Stufe 3 der Stadt Olpe;

hier: Zusätzliche Einbeziehung des Straßenzuges der Bundesstraße Nr. 54 (Teilbereich des Abschnittes 38) u. der Landesstraße Nr. 563 (Abschnitt 1) (zwischen Lütringhausen und Rhode)

- Ihr Schreiben vom 30.06.2022, Az.: 650.006 Lärmaktionsplanung/Stufe 3
- Meine Stellungnahme zur Lärmaktionsplanung (Stufe 2) vom 13.07.2018, Az.: - w.o.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufstellung des Lärmaktionsplanes (Stufe 2) der Stadt Olpe habe ich zuletzt mit o.a. Schreiben vom 13.07.2018 Stellung bezogen.

In Bezug auf die seinerzeit betrachteten Straßenzüge des klassifizierten Straßennetzes in der Baulast des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Bundesstraße Nr. 55 (Waukemicke - Griesemert - Oberveischede)
sowie die

Landesstraße Nr. 512 (Bruchstraße - Franziskanerstraße - In der Wüste)

habe ich bereits mit o.a. Schreiben vom 13.07.2018 Stellung bezogen.

Etwaige Änderungen haben sich seitdem nicht ergeben, wodurch meine Aussagen zum Lärmaktionsplan der Stufe 2 (o.a. Schreiben vom 13.07.2018) weiter Gültigkeit behalten.

Zu den nunmehr in die Betrachtung der EU-Umgebungslärmrichtlinie einbezogenen o.g. Abschnitte der **B 54** sowie der **L 563** – Knoten B 54 / K 6 (Siegener Straße) – in Lütringhausen bis – Knoten L 563 (Hauptstraße) / K 14 (Stader Straße) – in Rhode nehme ich für den Landesbetrieb Straßenbau NRW wie folgt Stellung:

Der Landesbetrieb Straßenbau hat die Aufnahme des o.a. Straßenzuges in die Betrachtung der Stufe 3 der Lärmaktionsplanung der Stadt Olpe zur Kenntnis genommen.

- bitte wenden -

Straßen.NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Südwestfalen

Untere Industriestr. 20 · 57250 Netphen
Postfach 1164 · 57235 Netphen
Telefon: 0271/3372-0
kontakt.ml.sw@strassen.nrw.de

Bauliche Maßnahmen im Zuge der angesprochenen Straßenzüge sind hier in der Regionalniederlassung Südwestfalen derzeit keine vorgesehen.

Auch für die nunmehr zusätzlich betrachteten Abschnitte der klassifizierten Straßen in der Erhaltungslast der Straßenbauverwaltung des Landes NRW gelten die meinerseits in 2018 bereits getätigten Aussagen.

Hinsichtlich einer grundsätzlichen Regelung zur „Lärmsanierung“ möchte ich nochmals auf folgendes hinweisen:

- Ungeachtet einer Erwähnung im Lärmaktionsplan werden Verpflichtungen der Straßenbauverwaltung durch eine Lärmaktionsplanung weder ausgelöst noch können diese daraus abgeleitet werden.
- In Nordrhein-Westfalen gewährt der Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland für bestehende Bundesfernstraßen und das Land Nordrhein-Westfalen für seine Landesstraßen Lärmschutz (sog. Lärmsanierung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und stellen eine freiwillige Leistung des Baulastträgers der klassifizierten Straße dar.
Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt.
Die Regelungen zum Verfahrensablauf ergeben sich aus den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 (RLS-90).
Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen nach dem in den **RLS-90** vorgeschriebenen Verfahren **berechnet** und den festgelegten Immissionswerten gegenübergestellt. Messungen werden diesbezüglich nicht durchgeführt.
Aus den Angaben der Lärmkartierung kann somit noch keine Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden. Vielmehr wird eine zusätzliche Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der Lärmsanierung notwendig, da die Vorgaben aus der Umgebungsrichtlinie nicht für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes maßgeblich sind.
- Soweit seitens der Stadt Olpe beabsichtigt ist, für die im Lärmaktionsplan aufgeführten Abschnitte eine Anfrage auf **Überprüfung von Lärmsanierung** zu stellen, so darf ich sie bitten, mit der Anfrage folgende Informationen bereitzustellen:
 1. Benennung der konkreten Straßenabschnitte bzw. Wohnbereiche, an denen Lärmbetroffenheiten gegeben sind;
 2. Angabe der Gebietskategorien auf der Grundlage der Bebauungspläne bzw. der tatsächlichen Nutzung des Gebietes für die lärmbelasteten Bereiche; Kennzeichnung von sog. Außenbereichen nach § 35 BauGB;
 3. Rechtskraft der Bebauungspläne;
 4. Datum der Baugenehmigung für die Wohnhäuser (1. Häuserreihe zur Hauptlärmquelle) im Belastungsschwerpunkt;

5. genaue Angabe von Lage- (georeferenziert) und Höhendaten der Wohngebäude (1. und 2. Häuserreihe) inkl. Gelände im Bereich der Gebäude:

Das Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes Stufe 3 bitte ich mir zu gegebener Zeit bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Georg Schumann

